

# Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

JUNI 2026





## Der VÖB in Europa

### BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

### BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

### FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Vier Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

### BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

### PARIS

- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

# Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

JUNI 2026



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

die regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute nehmen stetig zu. Im vergangenen Jahr wurden mehr als 400 neue Vorschriften auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene auf den Weg gebracht. Seit der Finanzmarktkrise 2008 summiert sich die Zahl neuer regulatorischer Vorgaben auf weit mehr als 6.000. Diese Entwicklung verdeutlicht die wachsende Komplexität des regulatorischen Umfelds.

Die nach der Finanzmarktkrise eingeführten Reformen haben wesentlich zur Stabilität des Finanzsystems beigetragen. Gleichzeitig bindet die zunehmende Regulierungsdichte erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen. Sie schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Institute ein und erschwert es ihnen, ihrer zentralen Aufgabe nachzukommen: der Finanzierung von Wachstum, Innovationen und Investitionen.

Europa steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Finanzierung der ökologischen und digitalen Transformation, die Modernisierung der Infrastruktur sowie die Stärkung der wirtschaftlichen, finanziellen und digitalen Souveränität erfordern erhebliche Investitionen. Dafür benötigen wir einen Regulierungsrahmen, der Stabilität sichert, ohne Wachstum und Innovation zu behindern. Erforderlich ist ein mutiger Rückbau von Anforderungen, die über das Ziel hinausschießen, sich überschneiden oder unnötig komplex sind. Insbesondere Berichts- und Meldepflichten müssen konsequent vereinfacht werden. Wir setzen uns für eine prinzipienorientierte

und vertrauensbasierte Regulierung ein, die den Instituten angemessene Handlungsspielräume lässt und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit konsequent berücksichtigt.

Zugleich sollte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft ausdrücklich als Ziel der europäischen Banken- und Kapitalmarktregulierung verankert werden. Kurzfristige Entlastungen im Rahmen eines regulatorischen „Quick Fix“ sind ebenso notwendig wie eine umfassende Überprüfung des bestehenden Regelwerks.

Mit dieser Publikation möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über unsere aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung geben. Unser Ziel ist eine Regulierung, die Risiken wirksam adressiert und die den Banken ermöglicht, ihre Rolle als verlässliche Partner der Transformation wahrzunehmen.

Meine Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle und ich stehen Ihnen für Fragen sowie den fachlichen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- 1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast S. 6
  - 2 Digitaler Euro in Sicht S. 7
  - 3 Sustainable Finance S. 8
  - 4 Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) S. 10
  - 5 Makroprudenzielle Aufsicht S. 11
  - 6 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 12
  - 7 Der Cyber Security Act 2 zwischen Resilienz und Souveränität S. 13
  - 8 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten einbinden S. 14
  - 9 **NEU:** Vereinfachung transaktionsbasierter Meldungen S. 15
  - 10 Retail Investment Strategy S. 16
  - 11 **NEU:** Marktintegrationspaket (MISP) S. 17
  - 12 DLT-Abwicklung in Zentralbankgeld: den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten S. 18
  - 13 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen S. 19
  - 14 **NEU:** FiDA – Endspurt oder Fallenlassen? S. 20
  - 15 AGB-Änderungsmechanismus S. 21
- Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 22



# 1 Initiativen zur Reduzierung der Regulierungslast

Bei der Reform der europäischen Finanzmarktregulierung wurde die Widerstandsfähigkeit des europäischen Banken-

Die Regulierungslast im Bankensektor ist in den vergangenen Jahren deutlich angewachsen. Damit die Banken Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung finanzieren können, muss der Regulierungsrahmen überarbeitet werden.

sektors gesichert und der Finanzmarkt stabilisiert. Die Regulierungsziele wurden erreicht. Jede zusätzliche regulatorische Anforderung schränkt jedoch auch die Leistungsfähigkeit von Banken und Sparkassen ein. Dabei wird eine starke Kreditwirtschaft zur Finanzierung der großen gesellschaftlichen

Herausforderungen wie Transformation, Digitalisierung und Friedenssicherung benötigt. Es braucht also einen Regulierungsrahmen, der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Institute gleichermaßen fördert. Politik und Aufsicht sollten die Regulierungslast der Institute schnell und effektiv senken, ohne die Finanzstabilität zu mindern. Unnötig komplizierte und überflüssige Regeln sollten vermieden werden.

Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir bereits mit dem Bundesfinanzministerium und den deutschen Aufsichtsbehörden unsere Vorschläge für regu-

latorische Erleichterungen auf nationaler Ebene diskutiert. Ursprung der stetigen Zunahme der Regulierungslast sind in erster Linie EU-Vorgaben. Neben Richtlinien und Verordnungen des EU-Gesetzgebers erzeugen die nachgelagerten Veröffentlichungen der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) regulatorische Lasten. Über technische Standards, Leitlinien oder im Rahmen eines Q&A-Prozesses wird ein unübersichtliches Regelwerk geschaffen. Die Regelungen gehen teilweise deutlich über die Gesetzestexte hinaus und können im Fall von Leitlinien auch ohne direkten Auftrag erlassen werden. Praktische regulatorische Vorgaben werden in diesem System oft erst weit nach Verabschiedung der Gesetzespakete erarbeitet und schaffen ein hochkomplexes System, das kontinuierlich zu mehr Regulierungslast führt und die Leistungsfähigkeit der europäischen Banken gefährdet.

Die EU-Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde haben zuletzt Konsultationen zur Wettbewerbsfähigkeit des EU-Bankensektors sowie zur Überarbeitung des Meldewesens durchgeführt. Daraus sollten nun kurzfristig wirksame Entlastungsmaßnahmen erarbeitet werden. Als VÖB setzen wir uns dafür ein, dass bereits zeitnah Erleichterungen im EU-Legislativrahmen erreicht werden, und haben hierzu der EU-Kommission konkrete Vorschläge übermittelt.

## UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine prinzipienorientierte und vertrauensbasierte Regulierung, die Stabilität gewährleistet und den Instituten Freiraum bei der Umsetzung der Anforderungen lässt.
- **Wir** plädieren dafür, neben der Finanzstabilität auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzindustrie und Realwirtschaft als Ziel der europäischen Instituts- und Kapitalmarktregulierung zu verankern.
- **Wir** wirken an einer umfassenden Überprüfung des europäischen Regulierungsrahmens auf allen Ebenen mit.
- **Wir** erwarten, dass die Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks offen sowie mit Blick auf konkrete Erleichterungen vorgenommen wird.
- **Wir** befürworten zunächst einen Quick Fix für den europäischen Regulierungsrahmen mit kurzfristigen Entlastungen, damit diese nicht durch Diskussionen über regulatorische Großprojekte verzögert werden.
- **Wir** setzen uns dafür ein, Gebote zur Überprüfung von EU-Vorgaben langfristig auszugestalten, um Rechtssicherheit zu schaffen und Regulierung nicht unnötig zu dynamisieren.
- **Wir** fordern, dass verstärkt das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung genutzt und delegierte Rechtsakte und Leitlinien jeweils auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- **Wir** treten dafür ein, dass die deutsche Aufsicht Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft kritisch prüft und gegebenenfalls davon abweicht.
- **Wir** weisen darauf hin, dass sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung bestimmter Vorgaben nicht auf die Größe der Institute beschränkt, sondern beispielsweise auch auf die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten bezieht.



## 2 Digitaler Euro in Sicht

Seit Juni 2023 liegt der Gesetzesvorschlag der EU-Kommission für einen digitalen Euro vor. Im Europäischen Parlament läuft derzeit die Schlussphase zur aktuellen Positionierung. Nach zähen Verhandlungen im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) wurde die zwischenzeitliche Trennung zwischen Online- und Offline-Variante wieder zurückgenommen. Die finale Kompromissfassung zum ersten Berichtsentwurf soll bis Mitte Juni 2026 vorliegen. Das Parlament wird anschließend im Juli über diesen Abschlussbericht abstimmen.

Im EU-Rat ist die allgemeine Ausrichtung bereits im Dezember 2025 beschlossen worden. Inhaltlich folgt sie in den wesentlichen Zügen den Ansätzen von EU-Kommission und EZB. Die Ratslinie enthält auch mehrere positive Korrekturen des ursprünglichen Kommissionsvorschlages: Bestimmte Basisdienstleistungen sowie Gemeinschafts- und Zweitkonten werden als vergütungsfähig beschrieben, die Festlegung der Haltelimits wird stärker an den Rat und an Finanzstabilitätsabwägungen gebunden und beim Vergütungsmodell ist eine Übergangsphase vorgesehen. Zudem soll die EZB-App zwar vorgehalten, aber nicht mehr zwingend von allen Instituten angeboten werden; Open Funding ist als Wahlrecht der beteiligten Banken angelegt.

Nach der Festlegung der Parlamentsposition sollen in der zweiten Jahreshälfte 2026 die Trilog-Verhandlungen beginnen und bis Jahresende abgeschlossen werden. Eine Ausgabe des digitalen Euro wäre frühestens 2029 realistisch.

Seit Herbst 2021 arbeitet die EZB an einem Konzept für ein vollständiges hoheitliches Bezahlungssystem für den digitalen Euro. Nach Abschluss einer zweijährigen Vorbereitungsphase hat sie Ende Oktober 2025 die nächste Planungsphase gestartet. Darin sollen vor allem die technischen Grundlagen ausgearbeitet und die Voraussetzungen für eine spätere Einführung geschaffen werden. Ab Mitte 2027 plant die EZB eine einjährige Testphase, in der erste Transaktionen in vier Anwendungsbereichen erprobt werden.

Angesichts dieser rasanten Entwicklungen auf allen Planungsebenen haben wir unsere Positionen geschärft und plädieren insbesondere dafür, dass nur eine stufenweise Einführung des digitalen Euro marktverträgliche und komplexitätsreduzierende Perspektiven eröffnet.

Der digitale Euro wird auf ein vollumfängliches, kontobasiertes Zahlverfahren mit Annahmepflicht im Handel und Bereitstellungspflicht für Kreditinstitute ausgerichtet.

### UNSERE POSITION

- **Wir** plädieren für einen digitalen Euro, der die europäische Resilienz, Souveränität und Autonomie im Zahlungsverkehr qua Gesetz und Design stärkt.
- **Wir** plädieren für eine Public Private Partnership zwischen EZB und Finanzwirtschaft. Ein hoheitliches Bezahlverfahren darf europäische Zahlungssysteme nicht verdrängen und keine Sondervorteile für globale Big Tech-Unternehmen schaffen.
- **Wir** plädieren für ein gesetzlich verankertes Governance-Gremium, das die Finanzwirtschaft dauerhaft in Ausgestaltung, Betrieb und Weiterentwicklung einbindet.
- **Wir** setzen uns dafür ein, die Komplexität und die Kosten des Planungsvorhabens für einen digitalen Euro zu reduzieren. Dafür muss der digitale Euro stufenweise mit gestaffelten Funktionalitäten eingeführt werden.
- **Wir** fordern, den digitalen Euro zunächst auf grundlegende Bezahlfunktionen zu beschränken. Als digitales Pendant zum Bargeld muss er in hohem Maße Privatsphäre, Datenschutz und Sicherheit gewährleisten.
- **Wir** erwarten, dass Verbraucher ein „Digitales-Euro-Guthaben“ nur bei ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister halten dürfen.
- **Wir** setzen uns zur Sicherung der Finanzmarktstabilität für eine angemessene und rechtlich abgesicherte Halteobergrenze von „Digitalen-Euro-Guthaben“ ein. Eine Verzinsung für den digitalen Euro muss ausgeschlossen bleiben.
- **Wir** plädieren für ein belastbares, nicht nur kostenkompensierendes Vergütungsmodell für Zahlungsdienstleister. Die Vergütung muss marktgerecht sein und Investitionen in innovative Zahlungsdienste ermöglichen.
- **Wir** plädieren für den primären Zugang zum digitalen Euro über bestehende Banking-Apps. Eine Pflicht zur Nutzung einer EZB-App sowie eine Multi-Wallet-Nutzung sind nicht erforderlich.
- **Wir** fordern einen belastbaren Rechtsrahmen, der Rechts- und Planungssicherheit schafft und Vertrauen stärkt.



## 3 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in die Transformation ge-

Sustainable Finance-Regulatorik vereinfachen, eingeschränkte Datenverfügbarkeit berücksichtigen, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß vornehmen, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Transformation zusammendenken.

leitet, ESG-Risiken besser gesteuert sowie stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Im Zentrum der europäischen Klimapolitik steht das Europäische Klimagesetz aus dem Jahr 2021, welches das europäische Klimaneutralitätsziel für 2050 rechtsverbindlich macht. Es

wurde im März 2026 im Rahmen einer Neufassung um ein Zwischenziel für 2040 ergänzt, womit die EU-Mitgliedstaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent im Vergleich zu 1990 senken müssen. Ab 2036 dürfen bis zu fünf Prozent der Emissionsreduktionen durch hochwertige internationale CO<sub>2</sub>-Gutschriften erreicht werden. Im Rahmen der Neufassung wurde auch die Erstanwendung des Europäischen Emissionshandelssystems ETS 2 für Gebäude und Straßentransport um ein Jahr auf den 1. Januar 2028 verschoben. Um Europas Industrie klimafreundlicher und wettbewerbsfähiger zu machen, wurde im Febru-

ar 2025 der Clean Industrial Deal veröffentlicht, dessen Maßnahmen günstige Energie, saubere Technologien und Investitionen in klimafreundliche Produktion unterstützen sollen. Besonderer Fokus liegt dabei auf energieintensiven Branchen wie Stahl und Chemie sowie Innovation, Kreislaufwirtschaft und europäischer Wertschöpfung. Zur Flankierung der ökologischen Nachhaltigkeit spielt das Thema soziale Investitionen, insbesondere in Gestalt bezahlbaren Wohnraums, auf der Agenda der EU-Kommission eine hervorgehobene Rolle.

### Regulatorik

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) vom März 2021 wird seit November 2025 überarbeitet; u. a. wird ein Kategorisierungssystem für Finanzprodukte eingeführt. Das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) ist seit dem 25. Juli 2024 in Kraft. Die Anwendung erfolgt stufenweise von 2027 bis 2029, abhängig von Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz. Die vereinfachten Offenlegungsregeln für die EU-Taxonomie gelten seit dem 1. Januar 2026. Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass Europa und der Wirtschaftsstandort Deutschland resilient aufgestellt werden müssen. Wettbewerbsfähigkeit und Transformation stehen dabei nicht in einem Gegensatz, sondern bedingen sich. Effizienz, Innovation und langfristig stabile Rahmenbedingungen müssen in den Fokus rücken. Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien und die Umsetzung kreislaufwirtschaftlicher Prinzipien können einen wesentlichen Beitrag zur Resilienz leisten, da sie Deutschland unabhängiger von Energie- und Rohstoffimporten machen.
- **Wir** unterstützen zielgerichtete Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen, vor allem für den Umbau der kommunalen Energieinfrastruktur.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und sprechen uns daher für einen freiwilligen Rahmen für soziale Investitionen aus.
- **Wir** begrüßen grundsätzlich Vereinfachungsbestrebungen der EU-Kommission, allerdings müssen hierbei die Umsetzungsaufwände bedacht werden. Banken brauchen langfristige Rechts- und Planungssicherheit statt immer weiter steigender legislativer Dynamik.
- **Wir** halten eine Straffung der ESRS-Vorgaben sowie eine Best-Effort-Offenlegung für sinnvoll. Grundsätzlich sollte eine stärkere Harmonisierung mit internationalen Rahmenwerken weiter angestrebt werden.
- **Wir** unterstützen grundsätzlich die geplante Einführung eines überarbeiteten freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts-Standards (auf Basis des VSME) als delegierten Rechtsakt. Es bleibt jedoch abzuwarten, welchen Teil der bestehenden ESG-Datenbedarfe der Banken – insbesondere im Hinblick auf ESG-Risikomanagement, -Meldewesen und CRR-Offenlegung – der vorliegende Entwurf abdecken wird.



Reporting Directive – CSRD) wurde immer noch nicht in das nationale Recht übernommen. Der Nachhaltigkeits-Omnibus zu CSRD, CSDDD und Taxonomie ist seit dem 18. März 2026 in Kraft. Seit dem 6. Mai 2026 wird die Neufassung der Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS), die im Zuge des Omnibus-Pakets vereinfacht werden sollten, konsultiert. Die als notwendig gekennzeichneten Datenpunkte des freiwilligen ESG-Berichtsstandards (VS) sollen als Obergrenze für Datenabfragen gegenüber Nicht-CSRD-Unternehmen für Zwecke der CSRD-Berichterstattung fungieren. Der entsprechende delegierte Rechtsakt wird seit dem 6. Mai 2026 konsultiert. Der einheitliche Rechtsrahmen und europaweite Marktstandard (EU Green Bond Standard – EUGBS) für nachhaltige Anleihen ist seit dem 21. Dezember 2024 anwendbar. Eine Nutzung des an die EU-Taxonomie anknüpfenden Labels „EuGB“ bleibt freiwillig. Mit der Überarbeitung des Bankenpaketes (CRR III/CRD VI) fließen ESG-Risiken in sämtliche institutsinterne Prozesse ein. Die von der EBA gemäß ihres Mandats in Art. 87a Abs. 5 CRD verabschiedeten Leitlinien zum Management von ESG-Risiken mit Mindeststandards und Referenzmethoden sind seit dem 11. Januar 2026 anzuwenden. Ergänzend hierzu hat die EBA Leitlinien zu den ESG-Szenarioanalysen zur

Anwendung ab dem 1. Januar 2027 veröffentlicht. Zur Berücksichtigung von ESG-Risiken im Eigenkapitalregime der ersten Säule wird die EBA weitere Arbeiten durchführen. Insbesondere soll sie das tatsächliche Ausfallrisiko der mit ESG-Risiken behafteten Positionen überprüfen und Vorschläge zu einer möglichen Überarbeitung der Regelungen vorlegen. Im aufsichtlichen Säule-3-Bericht geben große CRR-Kreditinstitute bereits Informationen zu ESG-Risiken an. Der Anwendungsbereich wurde mit der CRR III ausgedehnt, die EBA hat die Überarbeitung der Durchführungsverordnung (P3 ITS) zur Konsultation gestellt und ein „No-Action Letter“ für den Zeitraum vom 30. Juni 2025 bis zum Inkrafttreten der Neufassung des P3 ITS veröffentlicht. Zudem wird ein proportional gestaltetes ESG-Meldewesen für alle CRR-Institute eingeführt. Die Verordnung zu ESG-Ratinganbietern wurde am 12. Dezember 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt ab dem 2. Juli 2026.

- **Wir** begrüßen, dass der künftige Value Chain Cap nur die Datenabfrage zum Zwecke der CSRD-Berichterstattung betrifft. Wir halten es in diesem Zusammenhang für essenziell, dass die Abfrage aller Datenpunkte des freiwilligen Standards zulässig ist, auch wenn sich die Berichte auf die als „notwendig“ gekennzeichneten Informationen fokussieren.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass die freiwillige Anwendung von gesetzlichen oder aufsichtlichen Standards, wie den ESRS, nicht in den Anwendungsbereich der EmpCo-Richtlinie fallen sollte.
- **Wir** streben die Vermeidung von doppelten Berichtspflichten an. Auslegungen sollen zudem außerhalb der üblichen Berichtserstellungszeiträume veröffentlicht werden.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens

der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen können. Der Etablierung des europaweiten Green Bond Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards.

- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass sich die bankenaufsichtlichen Kapitalanforderungen für Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite grundsätzlich mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.



## 4 Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat am 1. April 2026 ihren Entwurf zur MaRisk-Novelle zur

Proportionalität in Aufsicht und Regulierung sollte neben der Größe eines Institutes die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten berücksichtigen, die sich im Geschäftsmodell widerspiegeln.

Konsultation gestellt. Ein erster Austausch zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und den Aufsichtsbehörden hat am 24. April 2026 stattgefunden, unsere Stellungnahme haben wir über die DK am 8. Mai 2026 eingereicht. Nach aktuellem Stand wird die Aufsicht die

DK am 17. Juni 2026 darüber informieren, welche Änderungen noch vorgenommen werden. Die Veröffentlichung der endgültigen Fassung ist bis zum 30. Juni 2026 geplant.

Zusammengefasst hat die Aufsicht ihre angekündigten Ziele im Wesentlichen erreicht: Reduzierung der Komplexität und Stärkung der Proportionalität. Unsere Kritik betrifft vor allem die eigentlich gut gemeinten Streichungen. So leistet nicht jede Streichung automatisch einen Beitrag zur angestrebten stärkeren Prinzipienorientierung. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die an der Aufsichts- und Prüfungspraxis nichts ändern werden.

Eine stärkere Prinzipienorientierung ergibt sich nur dann, wenn regelbasierte Vorgaben wegfallen. An einigen Stellen ist die Aufsicht mit ihren Streichungen sogar über das Ziel hinausgeschossen. So sind Erläuterungen weggefallen, die eine hilfreiche Orientierung für die Umsetzung waren. Das betrifft u. a. die beispielhafte Aufzählung jener Aktivitäten und Prozesse, die grundsätzlich als sonstiger Fremdbezug von Leistungen nicht den strengen Vorgaben an Auslagerungen unterliegen.

Mit der Integration der Aufsichtsmitteilung zum Risikomanagement werden einige Öffnungsklauseln für (sehr) kleine Institute ergänzt, die ihnen die Umsetzung der Anforderungen erleichtern und teilweise pauschal genutzt werden können, womit der Begründungs- und Dokumentationsaufwand deutlich reduziert wird. Das erscheint für diese Institute aus prozessualer Sicht zwar gerechtfertigt. Allerdings sind in dem Zusammenhang einzelne Erleichterungen auf kleine Institute begeschränkt worden, die bisher auch von größeren Instituten genutzt werden, sofern es ihre Geschäftsaktivitäten zulassen. Ein Beispiel dafür ist die Möglichkeit, den Leiter der Risikocontrolling-Funktion unter bestimmten Voraussetzungen auf der dritten Hierarchieebene anzusiedeln.

### UNSERE POSITION

- **Wir** halten weniger strenge Anforderungen für die kleinen Institute aus prozessualer Sicht zwar für sinnvoll. Allerdings sollten die Vorgaben grundsätzlich nicht allein an der Größe eines Institutes orientiert werden, sondern ebenso an der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten. Auch in den auf europäischer Ebene maßgeblichen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur internen Governance sind 14 Kriterien zur Verhältnismäßigkeit aufgeführt, von denen nur zwei auf die Größe der Institute abstellen.
- **Wir** würden es insofern sehr begrüßen, wenn die Aufsicht die geplanten Einschränkungen von Erleichterungen auf kleine Institute an einigen Stellen nochmals überprüfen könnte. Dadurch könnten unter bestimmten Voraussetzungen deutlich mehr Institute von den Öffnungsklauseln profitieren.
- **Wir** würden eine Klarstellung im Übermittlungsschreiben

zur endgültigen Fassung der MaRisk begrüßen, wonach jene gestrichenen Erläuterungen, die keine Anforderungen statuieren, als Orientierungshilfe weiter genutzt werden können.

- **Wir** ziehen eine prinzipienorientierte Regulierung und Aufsichtspraxis der regelbasierten generell vor, weil damit für die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis mehr Spielräume bestehen. Diese Art der Regulierung funktioniert allerdings nur dann, wenn die Prüfer nach denselben Maßstäben urteilen (Prinzip der doppelten Proportionalität). Die Prüfungspraxis sollte sich den geänderten Vorgaben insofern anpassen.
- **Wir** raten den Instituten dazu, die neuen Spielräume zu nutzen. Prinzipienorientierte Regulierung sollte mit dem Mut angegangen werden, die Anforderungen für das eigene Institut passend umzusetzen, selbst wenn damit von bisher üblichen Vorgehensweisen abgewichen wird.



## 5 Makroprudenzielle Aufsicht

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken, mit denen die Eigenkapitalbasis von Banken gestärkt wird. Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde im Jahr 2013 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll insbesondere bewerten, ob der makroprudenzielle Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen wie z. B. der Verschuldungsquote soll untersucht werden sowie die Frage, wie die Puffer besser genutzt und freigesetzt werden können, um die Kreditvergabe in Krisenzeiten zu unterstützen. So hat sich in der COVID-19-Krise gezeigt, dass die Institute größtenteils darauf verzichtet haben, ihre Kapitalpuffer in Anspruch zu nehmen. Dies ist insbesondere auf die Interaktion mit anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, fehlende Parameter für die Wiederauffüllung der Puffer und die Markterwartungen zurückzuführen. Damit wird deutlich, wie eng der makroprudenzielle Aufsichtsrahmen mit anderen Anforderungen und Erwartungen verwoben ist.

Im Januar 2024 hat die EU-Kommission einen ersten kurzen Bericht veröffentlicht. Darin bekräftigt sie zwar, dass die Überarbeitung grundsätzlich nicht zu höheren Kapitalanforderungen führen soll. Im Widerspruch dazu wird jedoch weiterhin die Einführung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers erwogen. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5 Prozent festgelegt werden können.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk in der EU sollte umfassend überarbeitet und vereinfacht werden. Das Geflecht aus verschiedenen Kapitalpuffern muss entschlackt und Goldplating durch den Systemrisikopuffer beseitigt werden.

Angesichts der aktuellen Diskussionen über regulatorische Entlastungen hat die EU-Kommission auf einen eigenständigen Legislativvorschlag zum makroprudenziellen Rahmenwerk verzichtet. Das Thema wird nunmehr im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kreditwirtschaft angegangen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine umfassende Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks. Goldplating gegenüber dem Baseler Rahmenwerk muss abgeschafft und die Anzahl der derzeit nicht überschneidungsfreien Kapitalpufferanforderungen verringert werden.
- **Wir** sprechen uns insoweit nachdrücklich dafür aus, die europäische Sonderanforderung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken abzuschaffen.
- **Wir** plädieren dafür, die Vorgaben zur Festsetzung des Kapitalpuffers für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu vereinheitlichen und die maximale Pufferhöhe auf 0,751 Prozent zu beschränken.
- **Wir** schlagen vor, die verschiedenen Kapitalpuffer zu einem in Stressphasen freisetzbaren Kapitalpuffer zusammenzuführen, in den der bisherige Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der zweiten Säule (P2R) einfließen. Für diesen Puffer sollte eine Obergrenze von 7,5 Prozent gelten.
- **Wir** lehnen die Idee einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers entschieden ab. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** plädieren dafür, Klimarisiken und Cyberrisiken nur im Rahmen der mikroprudenziellen Vorschriften abzudecken. Das makroprudenzielle Rahmenwerk erscheint hierfür ungeeignet und würde dadurch noch komplexer.



## 6 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Am 19. Juni 2024 wurden die Rechtstexte zu den letzten von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 vorgeschlagenen

Neues EU-Regime zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Maßnahmen zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäschebekämpfung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In Frankfurt a. M. hat die neue europäische Aufsichtsbehörde – genannt

Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört die direkte Aufsicht über Kreditinstitute, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind sowie über ein Profil mit erhöhtem Risiko und über zumindest ein Unternehmen mit hohem Risiko aus jedem Mitgliedstaat verfügen. Die europäische Aufsicht wird in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben wird die AMLA eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich wird die AMLA regulatorische Standards (Level-2-Maßnahmen) entwerfen und Leitlinien vorgeben. Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – werden die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft und gelten

ab dem 10. Juli 2027 in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA noch konzipiert werden müssen. Erste Entwürfe wurden inzwischen veröffentlicht. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden, den zentralen Meldestellen und Registern, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Ein erster Gesetzesentwurf wird erwartet.

### UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind.
- **Wir** finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute weiterhin von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns für eine pragmatische und effiziente Umsetzung der Vorgaben für die Verpflichteten aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigen. Denn diese Vorgaben, insbesondere in der neuen AML-VO, enthalten eine Reihe von Verschärfungen, die zu deutlich erhöhtem Aufwand führen dürften, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch im Einzelnen verbessert wird. Wir sprechen uns dafür aus, in der nationalen Umsetzung und der aufsichtlichen Anwendung jegliches Goldplating zu vermeiden.
- **Wir** sehen das Vorgehen, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regelungsstandards und Leitlinien der AMLA zu konkretisieren, als problematisch an. Letztlich können sich Verpflichtete erst auf die neuen Vorgaben vorbereiten, wenn diese durch die Regelungsstandards und Leitlinien konkretisiert wurden. Diese werden allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Wir plädieren dafür, den Verpflichteten eine ausreichende Umsetzungsfrist einzuräumen, nachdem die Regelungsstandards und Leitlinien feststehen. Insbesondere gehen wir davon aus, dass die neuen Regeln zu Kundenangaben zunächst nur auf Neukunden anzuwenden sind und bei Bestandskunden erst im Rahmen von Aktualisierungen greifen. Sollten die Standards und Leitlinien erst kurz vor oder sogar nach Anwendbarkeit der AML-VO festgelegt sein, besteht die Gefahr, dass die Verpflichteten die Vorgaben zweimal umsetzen müssen. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.



## 7 Der Cyber Security Act 2 zwischen Resilienz und Souveränität

Der Entwurf des Cyber Security Act 2 (CSA2) markiert einen deutlichen Wandel im europäischen Cybersicherheitsrahmen. Während bisher vor allem technologieneutrale und operative Anforderungen im Vordergrund standen, rücken nun geopolitische Risiken, Lieferkettenabhängigkeiten und strategische Resilienz stärker in den Fokus. Zugleich sieht der Entwurf konkretere Vorgaben für die Mitgliedstaaten vor, etwa zur Migration auf Post-Quanten-Kryptographie. Damit entwickelt sich der europäische Regulierungsansatz zunehmend von einer rein technischen Perspektive hin zu einem stärker sicherheits- und industriepolitisch geprägten Rahmen.

Für den Finanzsektor ist insbesondere das Zusammenspiel mit bestehenden sektorspezifischen Regelwerken relevant. Die Anforderungen an IKT-Risikomanagement, Vorfallsberichterstattung und Drittparteiensteuerung werden bereits umfassend durch die DORA-Verordnung geregelt. Der CSA2 wirkt demgegenüber als horizontaler Rechtsakt mit engen Bezügen zu NIS2 und dem Cyber Resilience Act (CRA). Da DORA gegenüber NIS2 als Lex specialis gilt, stellt sich die Frage nach einer klaren Abgrenzung der jeweiligen Verpflichtungen. Ohne eindeutige Klarstellungen besteht die Gefahr zusätzlicher Melde-, Transparenz- und Nachweispflichten sowie unnötiger Transformationskosten für Institute.

Zudem stärkt der CSA2 die Rolle der europäischen Cybersicherheitsagentur ENISA erheblich. Vorgesehen sind u. a.

koordinierende Aufgaben bei Schwachstellen- und Vorfallsinformationen sowie ein möglicher zentraler Meldeweg für unterschiedliche Rechtsakte. Dies kann zwar Effizienzvorteile schaffen, wirft jedoch zugleich Fragen zur Rollenverteilung gegenüber bestehenden sektoralen Aufsichtsstrukturen auf. Im

Finanzsektor bestehen mit DORA sowie den Zuständigkeiten von EBA, EZB und nationalen Aufsichtsbehörden bereits etablierte Governance- und Meldeprozesse. Darüber hinaus adressiert der CSA2 verstärkt Risiken in digitalen Lieferketten und baut europäische Zertifizierungsmechanismen weiter aus. Maßnahmen gegenüber Hochrisiko-Anbietern, zusätzliche Transparenzanforderungen sowie neue Zertifizierungsansätze könnten erhebliche Auswirkungen auf bestehende IKT-Architekturen und Beschaffungsprozesse der Institute haben. Insgesamt verfolgt der CSA2 damit das Ziel, Europas Cybersicherheitsarchitektur widerstandsfähiger und strategisch unabhängiger aufzustellen.

Mit dem Cyber Security Act 2 werden vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage aktuell notwendige Anpassungen konsultiert, um Europas Cybersicherheitsrahmen widerstandsfähiger und zukunftsfest auszugestalten.

### UNSERE POSITION

- **Wir** befürworten weiterhin eine technologieneutrale und risikoorientierte Regulierung. Souveränitätsfragen sowie geopolitische Risiken sind bereits heute in bestehenden Risiko- und Aufsichtsprozessen adressierbar.
- **Wir** setzen uns für eine klare Abgrenzung von CSA2 gegenüber DORA in Governance und Aufsichtsarchitektur ein. DORA bleibt als sektorspezifisches Lex specialis für das IKT-Risikomanagement im Finanzsektor maßgeblich. Dafür braucht es eine eindeutige Verantwortungszuordnung zwischen ENISA, EBA, EZB, BaFin und BSI sowie eine Vermeidung von Doppelungen zu bestehenden DORA-Audit- und Oversight-Strukturen.
- **Wir** fordern, dass Zertifizierungen im Rahmen des European Cybersecurity Certification Framework (ECCF) freiwillig, risikobasiert und marktorientiert bleiben. Neue Ansätze wie Cyber Posture-Bewertungen dürfen weder De-facto-Verpflichtungen erzeugen noch indirekte Markt- zugangsbeschränkungen bewirken. Eine partielle Konformitätswirkung für DORA und NIS2 wäre wünschenswert.
- **Wir** erwarten mit Blick auf die IKT-Lieferkette und ein High-Risk Supplier Regime Übergangsfristen von mindestens 36 bis 60 Monaten sowie klare Härtefallregelungen bei nicht verfügbaren EU-Alternativen. Zudem braucht es einen transparenten, objektivierten Kriterienkatalog sowie verpflichtende Wirtschaftlichkeits- und Verfügbarkeitsprüfungen, bevor Maßnahmen wie Verbote oder Ausphasungen kritischer Komponenten gegenüber Drittstaatenanbietern erfolgen.
- **Wir** sprechen uns gegen Doppelmeldungen im Verhältnis zu DORA aus und unterstützen etablierte internationale Standards wie CVE im Schwachstellenmanagement. Gleichzeitig begrüßen wir ausdrücklich die stärkere Rolle von ENISA, sofern diese in bestehende sektorale Melde- und Aufsichtsstrukturen integriert und nicht parallel aufgebaut wird.



## 8 Effektive Betrugsprävention muss alle Beteiligten einbinden

Technologien und Digitalisierung entwickeln sich rasant. Dies nutzen auch Betrüger, insbesondere die organisierte Krimi-

Betrugsprävention im Zahlungsverkehr betrifft alle in Wirtschaft und Gesellschaft. Schäden können durch Aufklärung, Sensibilisierung sowie rechtlich-organisatorische Maßnahmen begrenzt werden.

nalität. Methoden werden strategisch immer weiter ausgebaut, um Unternehmen, die öffentliche Hand und Verbraucher gezielt zu Zahlungen auf von Betrügern kontrollierte Konten zu veranlassen. Phishing-Kampagnen auf Zahlungskonten werden zunehmend durch

künstliche Intelligenz gesteuert und wirken täuschend echt. Dem wirken Banken und Sparkassen durch konsequente Abwehrmaßnahmen permanent entgegen.

Das allein reicht nicht aus: Alle Bereiche aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sind aufgefordert, Betrugsprävention im Zahlungsverkehr ernst zu nehmen, rechtliche und technische Möglichkeiten auszuschöpfen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Der im November 2025 unter der Schirmherrschaft der Deutschen Bundesbank eingerichtete Round Table verschiedenster Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft

und öffentlichen Institutionen setzt sich mit eben diesen Zielen auseinander und erarbeitet Vorschläge für konkrete Maßnahmen. Schwerpunkte sind:

- Verbraucher umfangreich sensibilisieren
- Neue Handlungsoptionen erarbeiten und Hindernisse identifizieren
- Grundlagen für einen übergreifenden Austausch betrugsrelevanter Daten unter Berücksichtigung (Datenschutz-) rechtlicher Grundlagen erarbeiten

Der VÖB und einige seiner Mitgliedsinstitute arbeiten im Round Table aktiv mit. Konkrete Vorschläge und Maßnahmen erwarten wir noch im Jahr 2026. Es ist wichtig, Betrugsprävention im Zahlungsverkehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erkennen. Denn Erfolge können nur gemeinsam mit allen Marktbeteiligten erreicht werden. Jeder Einzelne kann in den Fokus von Betrügern geraten. Die rechtlich-technischen Möglichkeiten sind zu nutzen und Verbraucher sowie Unternehmen sind über Betrugsfallen aufzuklären und zu sensiblem Handeln anzuregen. Die aktuellen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telekommunikationsdienste-Datenschutzgesetzes ermöglichen es dem Gesetzgeber, die Telekommunikationsunternehmen zu verpflichten, mögliche Maßnahmen verbindlich zu nutzen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns dafür ein, relevante Akteure gesetzlich zu verpflichten: Betrugsbekämpfung beginnt an der Quelle. In die Betrugsreihe eingebundene Marktakteure – darunter Banken, Telekommunikationsanbieter, Postdienstleister und digitale Plattformen – müssen auf gesetzlicher Grundlage Betrugsprävention unterstützen.
- **Wir** erwarten eine datenbasierte Zusammenarbeit: Informationen über Betrugsversuche und tatsächliche Betrugsfälle sind zeitnah und strukturiert zwischen den beteiligten Akteuren über eine zentrale Austauschplattform als sektorübergreifende Plattform zu übermitteln. Der Zugang ist für alle Stakeholder schnell, unbürokratisch und sicher zu ermöglichen. Geeignete rechtliche Rahmenbedingungen dürfen dabei den Datenschutz nicht als Schutzschild für Betrüger missbrauchen.
- **Wir** fordern, Haftung differenziert zu gestalten: Die Haftung bei Betrug darf nicht einseitig bei der Bank oder bei der Sparkasse liegen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese

keine Möglichkeit hatten, den Betrug zu verhindern. Eine Haftung darf nur dann greifen, wenn ein Institut fahrlässig gehandelt oder technische Schutzmöglichkeiten ungenutzt gelassen hat.

- **Wir** halten es für unumgänglich, die Eigenverantwortung jedes Einzelnen zu stärken. Jeder kann zur Betrugsprävention beitragen. Verbraucher sind deutschlandweit durch breit angelegte und niederschwellige Aufklärungskampagnen zu sensibilisieren. Diese Maßnahme ist dauerhaft und jeweils aktuell durchzuführen. Wirtschaftsunternehmen und -organisationen sowie öffentliche Institutionen sind aufgefordert, diese Kampagnen gemeinsam zu finanzieren.
- **Wir** plädieren dafür, Vollkasko mentalität zu vermeiden: Nicht jeder Betrugsfall darf automatisch von beteiligten Institutionen ersetzt werden. Bewusster und sicherheitsorientierter Umgang mit sensiblen Zugangsdaten ist u. a. durch flächendeckende und konsequente Aufklärung zu fördern.



NEU

## 9 Vereinfachung transaktionsbasierter Meldungen

Die Europäische Kommission hat Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit angestoßen. Dies geht auf entsprechende Berichte aus dem Jahr 2024 (Bericht des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank, EZB, Mario Draghi, zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union; Bericht des EU-Sonderbeauftragten Enrico Letta zur Zukunft des Binnenmarktes) sowie auf die oft aus dem Markt geäußerte Kritik an überbordenden und sehr detaillierten Regulierungsmaßnahmen im Kapitalmarkt zurück.

Dies gilt u. a. auch für das transaktionsbasierte bzw. kapitalmarktrechtliche Meldewesen, das der Eckpfeiler der Überwachung und Beaufsichtigung der europäischen Finanzmärkte ist. Im Laufe der Jahre haben sich im transaktionsbasierten Meldewesen drei unterschiedliche Regulierungen entwickelt: das allgemeine Meldewesen für Wertpapiertransaktionen nach der MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation), die Meldung von Derivaten nach der EMIR (European Market Infrastructures Regulation) und die Meldung von Wertpapierfinanzierungstransaktionen nach der SFTR (Securities Financing Transactions Regulation).

In den vergangenen Jahren haben sich überschneidende und uneinheitliche Meldepflichten im Rahmen verschiedener

Regulierungen den operativen Aufwand für Marktteilnehmer erheblich erhöht. Die Verordnungen haben teilweise sich überschneidende Ziele. Manche Produkte (bspw. Derivate) müssen unter mehreren Regimen gemeldet werden. Die Aufsichtsbehörden wiederum werden von der Konsolidierung und Analyse der Daten vor Herausforderungen gestellt.

Es soll eine einheitliche Strategie zur Vereinfachung, Harmonisierung und Straffung der Transaktionsmeldung im Kapitalmarkt entwickelt werden. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) treibt konkrete Vorschläge zur Straffung der Meldepflichten in EMIR, MiFIR und SFTR voran – mit einem klaren Ziel: Doppelarbeit zu reduzieren und das Prinzip „report once“ umzusetzen. Aktuell wird ein schrittweiser Weg geprüft. So fand bei einer Marktbefragung 2025 die instrumentenbasierte Abgrenzung der Meldungen relativ breite Unterstützung. Langfristig kristallisierte sich jedoch auch die von uns eindeutig befürwortete Zusammenführung der Melderegime als bevorzugte strategische Option für eine Vereinfachung heraus.

Die von uns seit Langem geforderte Vereinfachung der drei kapitalmarktrechtlichen Transaktionsmelderegime wird ernsthaft angegangen. Die ESMA hat dazu einen Zwischenbericht veröffentlicht.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern seit Jahren die Vereinfachung des kapitalmarktrechtlichen Meldewesens. Stetig abwechselnd aufeinander folgende und insgesamt ohne Pause vorgenommene Änderungen in den drei Melderegimen (EMIR, MiFIR und SFTR) führten in der Vergangenheit wiederhol zu sehr hohen Investitionsaufwänden in den Instituten.
- **Wir** begrüßen daher sehr den Ansatz der ESMA, das transaktionsbasierte Meldewesen zu vereinfachen.
- **Wir** sehen darin die Chance, ein dauerhaft stabiles Melderegime zu schaffen, bei dem die Aufwände der Institute sinken und das nicht von stetigen Anpassungen geprägt ist.
- **Wir** werden uns weiter dafür einsetzen, dass keine schrittweise Umstellung auf ein rundum reformiertes Melderegime erfolgt, unter dem Derivategeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Wertpapiertransaktionen gemeldet werden können.
- **Wir** fordern, dass in einem Schritt die langfristige, strategisch optimale Zielvorstellung umgesetzt wird. Jeder Zwischenschritt bedeutet erneuten Implementierungsbedarf in allen drei Melderegimen, der die Vorteile einer stufenweisen Einführung unter Kosten-Nutzen-Aspekten nicht rechtfertigt.



## 10 Retail Investment Strategy

Die Triologparteien haben sich Ende 2025 über den Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II durch die Retail Investment

Die Retail Investment Strategy (RIS) ist trotz vieler Widerstände im Trilog politisch verabschiedet worden. Seitdem geht es schleppend voran. Wichtig ist generell, dass nicht erneut zu viele neue bürokratische Hürden aufgebaut werden.

Strategy (RIS) verständigt. Die Sondierungen zu den technischen Details, die sich zu Jahresbeginn angeschlossen haben, liefen seitdem schleppend. Zuletzt gab es z. B. nicht nur auf Seiten des Rates bei einzelnen Mitgliedstaaten Verstimmung, weil einzelne Punkte wohl im

technischen Trilog nachgeschärft wurden, obwohl diese nicht Teil der politischen Einigung am 18. Dezember 2025 gewesen sind. Daher haben Anfang April allen voran Deutschland und Frankreich ein sog. Non-Paper auf den Weg gebracht, in dem sie dringende Nachbesserungen, insbesondere bei den Themen Zuwendungen und Value for Money, aber auch der PRIIPs-Verordnung, fordern. Gegen Ende Mai zeichnete sich eine finale Einigung ab, mit einer Veröffentlichung der RIS im EU-Amtsblatt ist nicht vor Q3, eher in Q4 2026 zu rechnen.

Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich auch zu weiteren Erleichterungen im Kapitalmarktbereich

führen, um mehr Privatanleger an den Märkten partizipieren zu lassen und in diesem Zusammenhang auch den sog. Information Overload abzubauen. Nunmehr werden durch die RIS aber – trotz vieler erreichter Abschwächungen im Laufe des Verfahrens – komplizierte neue Vorgaben eingeführt, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft erneut erheblich erschweren können.

Zwar ist das von der EU-Kommission vorgeschlagene Provisionsverbot für das in Deutschland weit verbreitete beratungsfreie Geschäft zurückgenommen worden. Allerdings werden die generellen Vorgaben zur Zulässigkeit von Provisionen im Wertpapiergeschäft weiter verschärft. Ferner wird ein Value for Money-Ansatz in den Product Governance-Prozessen sowohl der Emittenten als auch der Vertriebsstellen implementiert werden. Hier gab es im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen zwar Abmilderungen, allerdings bleibt das Value for Money-Konzept komplex.

Die Verabschiedung der RIS läuft den Leitgedanken der aktuellen EU-Legislaturperiode eher zuwider, zu denen u. a. die deutliche Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Reduzierung der Regulierungslast gehören. Insoweit war nachvollziehbar, dass sie im Trilogverfahren deutlich zu entschlacken war.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sehen den verabschiedeten MiFID-Review weiterhin sehr kritisch, da dieser das intensiv regulierte Kapitalmarktgeschäft weiter überfrachtet. Positiv hervorzuheben ist aber, dass das ursprünglich vorgesehene Provisionsverbot im beratungsfreien Geschäft sowie die harten Benchmarkvorgaben im Value for Money-Ansatz für die Wertpapierseite entfallen sind. Für attraktivere europäische Kapitalmärkte ist aber weiterhin eine strikte und kritische Durchsicht der Kapitalmarktregulierung auch in der MiFID erforderlich. Diese Chance wurde mit der RIS vertan.
- **Wir** warnen grundsätzlich vor der Einführung umfangreicher Regelungen bei den verabschiedeten Themen. Dies betrifft insbesondere die Etablierung eines Value for Money-Ansatzes, der das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren würde. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Emittenten

Flexibilität bei der Produkteinstufung erhalten und nicht zu viele und konkrete Detailvorgaben von der ESMA ausgearbeitet werden.

- **Wir** sprechen uns gegen Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen aus. Provisionen ermöglichen es, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Services anzubieten. Insbesondere der neue vorgelagerte Zuwendungstest droht, das System weiter zu überlagern und unpraktikabel zu machen.



NEU

## 11 Marktintegrationspaket (MISP)

Das Marktintegrations- und Aufsichts-Paket (Market Integration and Supervision Package, MISP) der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2025 ist ein weiterer wichtiger Baustein für die Savings and Investments Union (SIU). Es stellt das wohl weitreichendste Reformvorhaben an den EU-Kapitalmärkten seit der Einführung von MiFID im Jahr 2007 dar. Das Paket soll das regulatorische und aufsichtliche Rahmenwerk deutlich vereinfachen. Aktuell befindet sich der Vorschlag in Beratung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Ziel des Pakets ist es, einen stärker integrierten, effizienteren und besser skalierbaren EU-Kapitalmarkt zu schaffen. Dieser soll die Finanzierung von EU-Prioritäten, wie der grünen und digitalen Transition oder der Verteidigung, unterstützen. Zudem soll die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Vergleich gestärkt werden. Um dies zu erreichen, macht die EU-Kommission Vorschläge

- zur Integration der Marktinfrastrukturen,
- zum Abbau nationaler Barrieren für grenzüberschreitende Geschäfte,
- zur Anpassung der bestehenden Regulierung an die verstärkte Nutzung der Distributed Ledger Technology (DLT) und

- zur Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch deren stärkere Harmonisierung.

Die ESMA soll eine umfassendere Rolle bei der Aufsicht über systemrelevante Infrastrukturen wie Zentralverwahrer (Central Securities Depository/CSDs), zentrale Gegenpartei (Central Counterparty/CCPs), Handelsplätze und Kryptowertedienstleister erhalten, etwa durch den Einsatz von „No-Action Letters“ bei regulatorischen Konflikten.

Zudem sieht der Vorschlag die Umwandlung von Richtlinien in Verordnungen vor, um nationale Spielräume zu reduzieren, Bürokratie abzubauen und die Effizienz zu steigern.

Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas im weltweiten Vergleich zu stärken, schlägt die EU-Kommission umfassende Reformen im Bereich der Marktinfrastrukturen, der Nutzung von DLT und der Aufsichtskompetenzen vor.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen grundsätzlich das Ziel der weiteren Integration von Handels- und Nachhandelsprozessen zur Stärkung der europäischen Kapitalmärkte.
- **Wir** unterstützen die stärkere Nutzung von DLT im Wertpapiersektor, was u. a. durch gezielte Anpassungen und Ausweitung des DLT-Pilotregimes erfolgt. Die Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Herauswachsendens aus dem DLT-Pilotregime in die „klassische“ Wertpapier-Regulierung, wie CSDR oder MiFIR, ist von großer Bedeutung.
- **Wir** halten im Hinblick auf DLT-Finanzinstrumente eine stärkere Berücksichtigung und eine mögliche Verzahnung mit nationalen Regimen für wichtig, zumindest solange es noch keine entsprechende, einheitliche europäische Regulierung gibt. Es bedarf eines Fast-Track-Anerkennungsverfahrens für bereits national regulierte Registerführer (etwa nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere [eWpG]).
- **Wir** sehen das Risiko, dass die geplanten erweiterten Aufsichtskompetenzen für die ESMA zu komplizierten Aufsichtsstrukturen zwischen der europäischen und der nationalen Ebene führen. Der Anspruch der Kommission, Regulierung zu vereinfachen und Doppelstrukturen abzubauen, muss sich auch in der Aufsichtspraxis bewähren. Wir sehen eine Kompetenzverschiebung in Richtung ESMA kritisch; dies sollte allenfalls in paneuropäischen Sachverhalten in Betracht kommen.
- **Wir** begrüßen die Ablösung der bisherigen Finalitätsrichtlinie durch eine europaweit unmittelbar geltende Verordnung (Settlement Finality Regulation – SFR). Dies eröffnet die Möglichkeit stärker harmonisierter Bedingungen für Abwicklungssysteme.



## 12 DLT-Abwicklung in Zentralbankgeld: den Kapitalmarkt der Zukunft mitgestalten

Mit der Digitalisierung des Kapitalmarkts gewinnt die Nutzung der Distributed Ledger Technology (DLT) an

Das Eurosystem ist sehr daran interessiert, die Anbindung von DLT-Plattformen an Zentralbankgeld zu fördern. Mit „Pontes Initial Launch“ wird dem Markt ab September 2026 eine produktive Umgebung zur Verfügung stehen.

Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Asset-Seite (DLT-Wertpapiere) als auch deren Settlement in DLT-basiertem Zentralbankgeld. Die Nutzung der DLT hat das Potential, die Effizienz der Kapitalmärkte durch Echtzeitverarbeitung, Risikoreduzierung und Au-

tomatisierung zu stärken. Damit kann sie zur Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen.

Die Anbindung der DLT-Wertpapierwelt an die Zentralbankinfrastruktur treibt das Eurosystem seit Jahren intensiv und proaktiv voran. Die nächste produktive Phase der Initiativen des Eurosystems steht im September 2026 kurz bevor (sog. „Pontes Initial Launch“). Bereits ab Juli 2026 werden die Tests der Marktteilnehmer zu den notwendigen Anbindungsvoraussetzungen beginnen. Die Bundesbank steht diesbezüglich in engem Austausch mit Marktteilnehmern und Verbänden.

Für Sommer 2027 sind bereits jetzt Anpassungen im Hinblick auf die Abwicklungsfinalität und eine Erreichbarkeit von täglich 22,5 Stunden an fünf Tagen pro Woche avisiert. Ab Mitte 2028 soll „Pontes Enhanced“ als TARGET-Service dem Markt zur Verfügung stehen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Einbindung digitaler Wertpapiere in den geldpolitischen Rahmen, insbesondere ihrer Notenbankfähigkeit. Das Eurosystem akzeptiert seit dem 30. März 2026 marktfähige Vermögenswerte, die bei Zentralverwahrern unter Verwendung der DLT begeben wurden, als notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems. In weiteren Arbeiten wird geprüft, inwiefern die Notenbankfähigkeit auf Vermögenswerte ausgeweitet werden kann, die vollständig über DLT-Netzwerke begeben und abgewickelt werden. Um den geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems rascher an das digitale Zeitalter anzupassen, ist ein stufenweiser Ansatz vorgesehen. Dieser sieht vor, dass einzelne Arten DLT-basierter Vermögenswerte sukzessive als notenbankfähig eingestuft und verwendet werden könnten. Einen konkreten Zeithorizont gibt es dafür nicht.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die konsequente Weiterentwicklung der DLT-Abwicklungsinitiativen im Eurosystem und sehen darin einen zentralen Baustein für die Zukunftsfähigkeit des europäischen Kapitalmarkts.
- **Wir** halten die Fortführung der Arbeiten an einer langfristig integrierten DLT-basierten Settlement-Infrastruktur für ebenso notwendig, insbesondere im Hinblick auf Skalierbarkeit, Effizienz und geldpolitische Integration.
- **Wir** sind überzeugt, dass die Einbindung des Zentralbankgelds in DLT-basierte Prozesse zur Stabilität und Souveränität des europäischen Finanzmarkts beiträgt.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass möglichst bald auch nativ auf der DLT begebene Finanzinstrumente als notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems akzeptiert werden.



## 13 Verbriefungen für die Transformation nutzbar machen

Die Europäische Kommission hat im Juni 2025 ihre Legislativvorschläge zur Überarbeitung der regulatorischen Anforderungen an Verbriefungen in der EU vorgelegt. Offiziell sollen damit Banken von übermäßigen administrativen Kosten und Kapitalanforderungen entlastet werden, um Verbriefungen als Finanzierungsinstrument für die ökologische und digitale Transformation zu stärken.

Tatsächlich bleiben die vorgeschlagenen Anpassungen jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Zwar sind gewisse administrative Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten von Investoren und den Offenlegungspflichten von Originatoren vorgesehen. Die geplanten Änderungen bei den Eigenkapitalanforderungen erweisen sich jedoch als unzureichend – insbesondere für Verbriefungstransaktionen, die unmittelbar der Finanzierung der Realwirtschaft dienen.

Besonders problematisch ist, dass Forderungskäufe, bei denen Banken Kreditforderungen mit Abschlag direkt auf die eigene Bilanz nehmen, von den Erleichterungen nicht erfasst werden. Die vorgesehenen Kapitalerleichterungen sollen nur dann greifen, wenn die Forderungen mit einem sehr großen Kaufpreisabschlag angekauft werden. Damit sind solche Transaktionen jedoch für die Unternehmen nicht mehr vorteilhaft – die Entlastungen laufen somit weitgehend ins Leere.

Noch gravierender: Für ABCP-Transaktionen (Asset-Backed Commercial Paper), bei denen Zweckgesellschaften Forderungen ankaufen, würden die Kapitalanforderungen nach den Vorschlägen der EU-Kommission künftig sogar deutlich steigen. Der Grund dafür liegt in der geplanten Neudefinition der „vorrangigen“ Verbriefungsposition. Nach dem Kommissionsvorschlag müssten die von Banken für ABCP-Programme bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten, die ökonomisch und rechtlich den höchsten Rang haben, regulatorisch als nachrangig behandelt werden. Eine derartige Fehlklassifizierung verschärft die Kapitalanforderungen deutlich.

Verbriefungen können als kraftvolles Instrument dienen, um die Finanzierung der Transformationsvorhaben zu unterstützen.

Unseres Erachtens weisen die Änderungsvorschläge, die der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) Anfang Mai zu den Vorschlägen der EU-Kommission verabschiedet hat, in die richtige Richtung. Sie würden insbesondere sicherstellen, dass die Kapitalanforderungen das geringe Risiko von Transaktionen widerspiegeln, in denen Banken Handelsforderungen, die durch eine Warenkreditversicherung abgesichert sind, ankaufen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die Beibehaltung der bisherigen Definition „vorrangiger Verbriefungspositionen“ und lehnen die Einführung einer „Mindestdicke“ für nachrangige Tranchen ab. Andernfalls würden sich im „External Ratings Based Approach (SEC-ERBA)“ unnötig hohe Kapitalanforderungen ergeben, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Risiko stehen.
- **Wir** setzen uns für einheitliche und niedrigere p-Faktoren im aufsichtlichen Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) ein. Die Faktoren sollten für alle Marktteilnehmer gelten – unabhängig von deren Rolle oder der Art der Transaktion – und mindestens denjenigen entsprechen, die derzeit bereits in der Übergangsregelung nach Art. 465 Abs. 13 der Capital Requirements Regulation (CRR) vorgesehen sind.
- **Wir** schlagen vor, dass der STS-Status (Simple, Transparent and Standardised) auch für Direktankäufe mit Kaufpreisabschlag möglich sein muss. Dazu sollte es nicht mehr erforderlich sein, eine Zweckgesellschaft einzuschalten (Art. 20(1) der EU-Verbriefungsverordnung/SECR). Außerdem sollte die in Art. 243(1) CRR vorgesehene Erleichterung bei den Konzentrationsobergrenzen für ABCP-Transaktionen auch auf direkte Forderungankäufe ausgeweitet werden.
- **Wir** sind der Ansicht, dass Transaktionen, in denen Handelsforderungen angekauft werden, die durch eine Warenkreditversicherung abgedeckt sind, als „resilient“ angesehen werden sollten.



NEU

## 14 FiDA – Endspurt oder Fallenlassen?

Der aktuelle Stand zur Financial Data Access-Verordnung (FiDA) ist von zunehmender Kritik und politischer Unsicherheit geprägt.

Die geplante Verordnung zum Financial Data Access (FiDA) steht zunehmend in der Kritik und ist politisch umstritten. Es werden umfassende Änderungen am Entwurf gefordert und sogar seine vollständige Rücknahme.

Bereits im Juli 2025 forderte die European Banking Federation (EBF) substanzielle Änderungen am Entwurf und stellte andernfalls dessen Rücknahme als sachgerecht dar. Der Trilog zur FiDA-Verordnung, der in Q2 2025 begonnen hatte, sollte eigentlich 2026 fortgeführt werden, ist jedoch inzwischen ins Stocken geraten.

Bemerkenswert ist, dass die Kritik mittlerweile auch innerhalb der Europäischen Kommission selbst angekommen ist. So äußerte sich Valdis Dombrovskis öffentlich kritisch zum Entwurf und schloss eine Rücknahme nicht mehr aus. Darüber hinaus haben mindestens zwei weitere Generaldirektionen interne Fragen zum Verordnungsvorschlag aufgeworfen. Demgegenüber stehen jedoch Dementis aus der Generaldirektion FISMA der EU-Kommission (Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion) seitens der Kommissarin Maria Luís Albuquerque, die an dem Vorhaben festhalten möchte.

Auch auf nationaler Ebene wächst der Widerstand. Mehrere Verbände der Finanzwirtschaft – darunter der VÖB – haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und die Rücknahme der FiDA-Verordnung gefordert. Sie kritisieren, dass die angestrebten Vereinfachungen nicht ausreichen und zentrale Fragen weiterhin ohne praxismgerechte Lösungen bleiben. Organisationen wie Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, Landesbausparkassen und Bundesverband Investment und Asset Management sehen eine tragfähige Lösung nur in einem vollständigen Abrücken von der Verordnung. Als zentrale Kritikpunkte nennen sie fehlende Antworten auf wesentliche Risiken, zusätzliche bürokratische Belastungen sowie die Gefahr, dass der Finanzstandort Europa im globalen Wettbewerb geschwächt wird und die Ziele einer innovativen und wettbewerbsfähigen EU-Finanzindustrie unterlaufen werden.

Die gemeinsame Stellungnahme wird insgesamt positiv bewertet, da sie zeigt, dass eine abgestimmte Position innerhalb der Branche möglich ist und einen Impuls zum Umdenken geben kann.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern die Rücknahme des Entwurfs zur FiDA-Verordnung. Eine Überarbeitung des Entwurfs erscheint kaum sachgerecht, da grundlegende Elemente des Verordnungsvorschlags in ihrer Struktur erheblich angepasst werden müssten. Die europäische Souveränität muss gestärkt werden und darf nicht durch Regelungen wie die FiDA-Verordnung unterminiert werden.
- **Wir** fordern marktwirtschaftliche Bedingungen für die Öffnung der Finanzwirtschaft, die tragfähige Geschäftsmodelle ermöglichen und allen Beteiligten zugutekommen.
- **Wir** sind der festen Überzeugung, dass Regulierungen die europäische Finanzwirtschaft stärken müssen, um sie fit zu machen für den internationalen Wettbewerb.



## 15 AGB-Änderungsmechanismus

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten wurden. Die Zustimmung des Kunden galt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat – dem Kunden wurde zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digita-

lisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge mit Unternehmen und Verbrauchern einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen.



## Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern –  
Geschäftsbereich der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 0,9 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)

**2 Investitionsbank des  
Landes Brandenburg**  
Bilanzsumme: 15,4 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

**3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank**  
Bilanzsumme: 10,6 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

**4 Investitionsbank  
Schleswig-Holstein (IB.SH)**  
Bilanzsumme: 22,4 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

**5 Hamburgische Investitions-  
und Förderbank**  
Bilanzsumme: 7,2 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.ifbh.de](http://www.ifbh.de)

**6 Bremer Aufbau-Bank GmbH**  
Bilanzsumme: 1,3 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

**7 Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank**  
Bilanzsumme: 5,9 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

**8 Investitionsbank Berlin**  
Bilanzsumme: 23,5 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.ibb.de](http://www.ibb.de)

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt**  
Bilanzsumme: 1,7 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

**10 LfA Förderbank Bayern**  
Bilanzsumme: 24,5 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.lfa.de](http://www.lfa.de)

**11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
Bilanzsumme: 22,7 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de)

**12 NRW.BANK**  
Bilanzsumme: 161,8 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

**13 Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)**  
Bilanzsumme: 10,6 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

**14 SIKB Saarländische  
Investitionskreditbank AG**  
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.sikb.de](http://www.sikb.de)

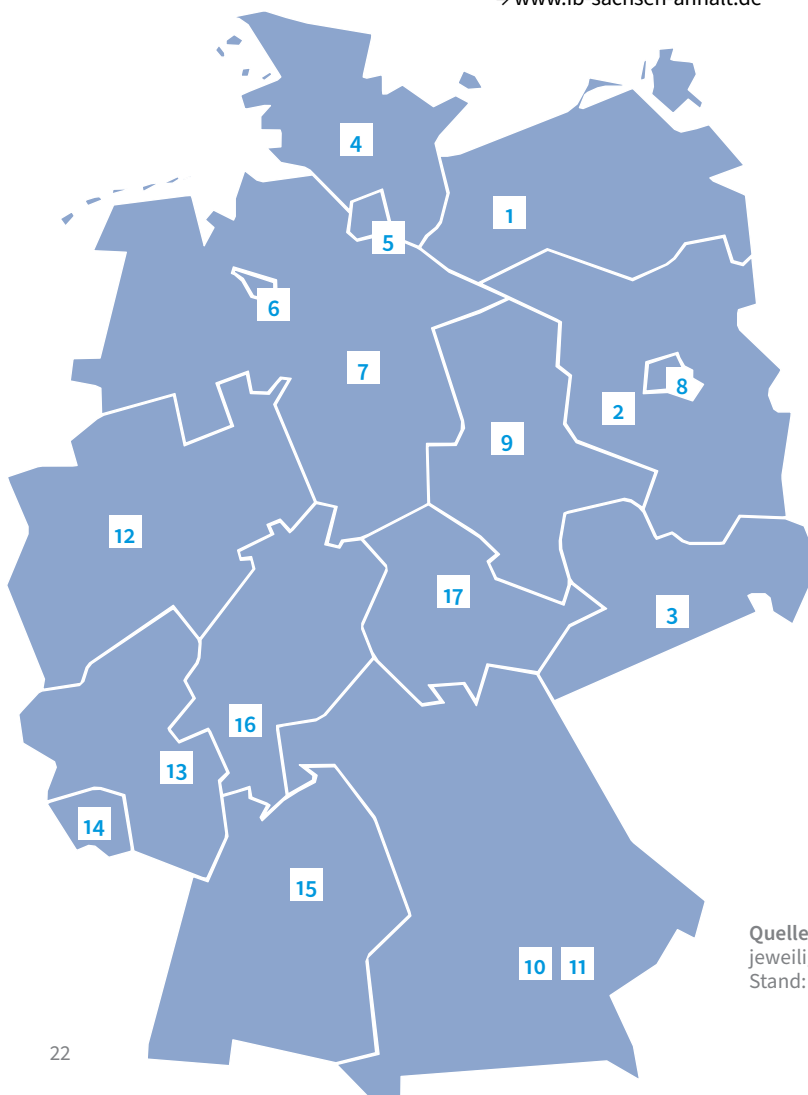
**15 L-Bank,  
Staatsbank für Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme: 91,8 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank  
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in  
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**  
Bilanzsumme: 30,0 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

**17 Thüringer Aufbaubank**  
Bilanzsumme: 3,7 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

**Förderbanken auf Bundesebene**  
**KfW Bankengruppe**  
Bilanzsumme: 545,4 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
Bilanzsumme: 95,0 Mrd. Euro (2024)  
→ [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)



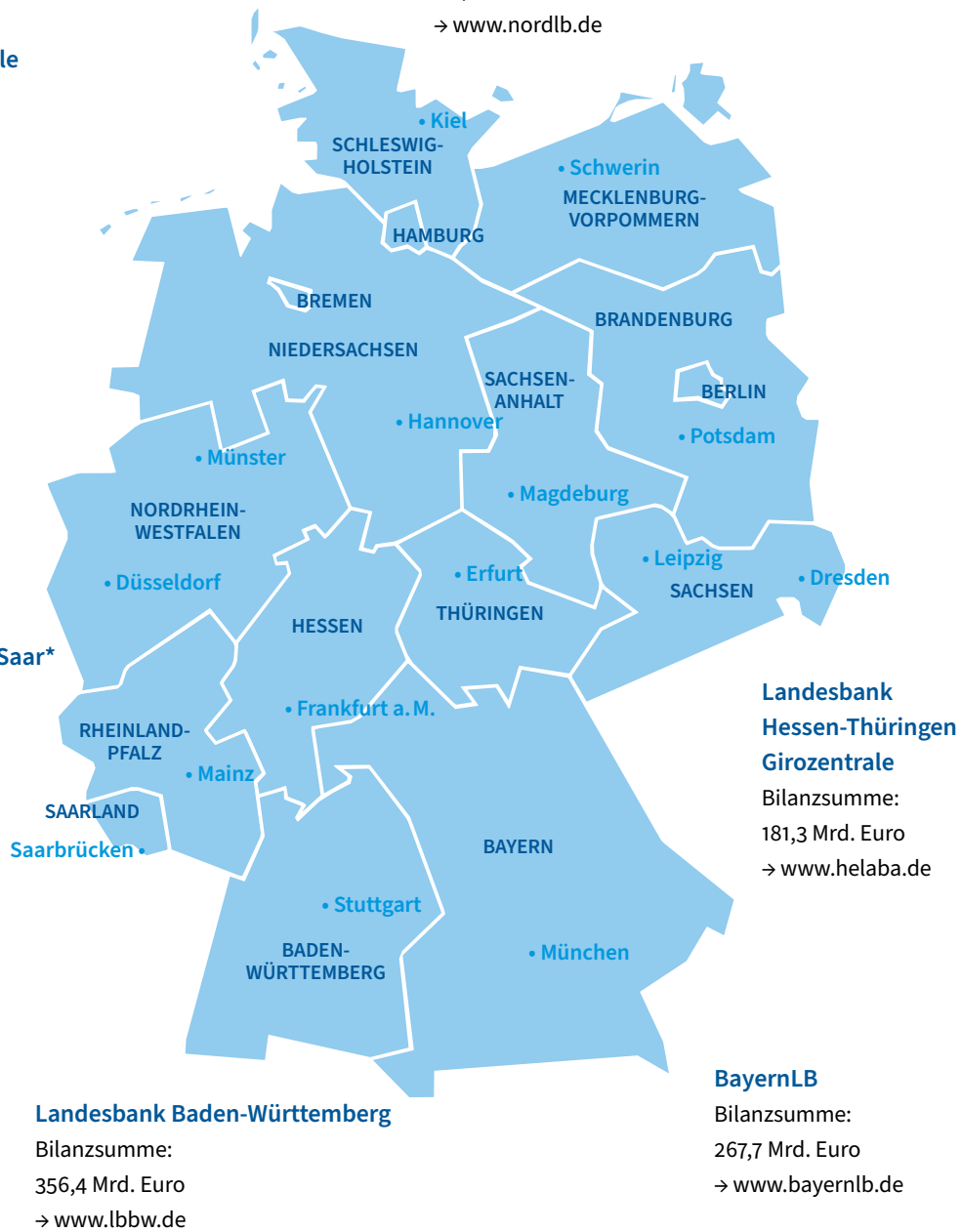
Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der  
jeweiligen Website  
Stand: September 2025



# Landesbanken und DekaBank

**DekaBank**  
**Deutsche Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
92,9 Mrd. Euro  
→ [www.deka.de](http://www.deka.de)

**NORD/LB Norddeutsche**  
**Landesbank Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
113,7 Mrd. Euro  
→ [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de)



**SaarLB Landesbank Saar\***  
Bilanzsumme:  
18,4 Mrd. Euro  
→ [www.saarlb.de](http://www.saarlb.de)

**Landesbank**  
**Hessen-Thüringen**  
**Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
181,3 Mrd. Euro  
→ [www.helaba.de](http://www.helaba.de)

**Landesbank Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme:  
356,4 Mrd. Euro  
→ [www.lbbw.de](http://www.lbbw.de)

**BayernLB**  
Bilanzsumme:  
267,7 Mrd. Euro  
→ [www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)

\* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung  
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2024 (nach IFRS),  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Stand: August 2025



## Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

Postfach 110272, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Redaktion: Janet Eicher

Redaktionsschluss: 30. Mai 2026

Layout: Janet Eicher

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf





**Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0  
[presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de)  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)